# Deutsche Münzverfassung.

I. Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1871.

II. Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873.

Mit Erläuterungen versehen

von

Dr. Adolf Soetbeer.

237/1916
Q III

Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen".

Seminar für Nationalökonomie Hamburg.
Eingetragen in die Kataloge.

Erlangen, 1874.
Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)

einer Münzstätte ein Mißbrauch stattfinde, indem man sich bemühe, Münzen zu prägen, die gerade das Toleranzgewicht haben und nicht das Vollgewicht.

Dieser Grund mußte mit einer sachgemäßen Ausführung der durch §. 7 vorgeschriebenen Beaufsichtigung von Seiten des Reiches für das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen seine Bedeutung verlieren, und ferner wurde mit Recht hervorgehoben, daß die Bestimmung, die abgenutzten Münzen sollten nicht für Reichsrechnung, sondern für Rechnung desjenigen Staates eingelöst werden, der sie ausgeprägt habe, den Grundsatz alterire, wonach die Reichsmünze unter denselben Bedingungen in allen Theilen des Reiches gelte, und daß dadurch der Entscheidung über die Frage der Prägung für Privatrechnung präjudizirt werde.

Die beantragte Abänderung ward vom Reichstage mit großer Majorität angenommen. —

Nachstehend geben wir eine übersichtliche Vergleichung des Normalgewichtes und des Passirgewichtes der Reichsgoldmünzen, wobei wir des Zusammenhanges wegen zugleich die später durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 kreirten goldenen Fünfmarkstücke schon heranziehen, auch die entsprechenden Bestimmungen des britischen, des französischen und des skandinavischen Münzgesetzes daneben stellen.

| Münzsorten. | Normalgewicht pr. Stück. | Passirgewicht pr. Stück. | Differenz zw. N.G. u. P.G. pr. Stück. | Promille-Verhältniß der Differenz. | Toleranz im Gewichte. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Gramm. | Gramm. | Gramm | | |
| Deutsches Reich | | | | | |
| Zwanzigmarkstück | 7,96495 | 7,92513 | 0,03982 | 5 | $2\frac{1}{2}$ Promille |
| Zehnmarkstück | 3,98248 | 3,96256 | 0,01992 | 5 | $2\frac{1}{2}$ Promille |
| Fünfmarkstück | 1,99124 | 1,97531 | 0,01593 | 8 | 4 Promille |
| Großbritannien | | | | | |
| Sovereign | 7,98805 | 7,93787 | 0,0502 | ca. 6,3 | 0,01296 Gm. |
| Halber Sovereign | 3,99402 | 3,96083 | 0,0332 | ca. 8,3 | 0,00648 Gm. |
| Frankreich [1]) | | | | | |
| Zwanzigfrankenst. | 6,45161 | | | | 2 Promille |
| Zehnfrankenstück | 3,22580 | | | | 2 Promille |
| Fünffrankenstück | 1,61290 | | | | 3 Promille |

Im skandinavischen Münzvertrage vom 18. Dezember 1872 ist bestimmt, daß bei den Staatskassen die Goldmünzen aufhören, gesetzliches

[1]) „Aucune loi n'a determiné le poids au dessous duquel une pièce d'or perd son cours forcé". So lautet die auf eine Anfrage der Britischen Regierung ertheilte offizielle Auskunft. Vgl. Report from the Royal Commission on international coinage, 1868, p. 244.



Zahlungsmittel zu sein, sobald sie mehr als 2 Prozent im Gewichte verloren haben, im Privatverkehre aber schon dann, wenn die Gewichtsverringerung mehr als $\frac{1}{2}$ Prozent beträgt. —

Das Abnutzungsverhältniß der Münzen bildet eine der wichtigsten praktischen Fragen im Münzwesen und ist deshalb öfterer Gegenstand der Untersuchung gewesen. Es bedarf wohl kaum der Erinnerung, daß es sich hierbei noch mehr als bei den meisten Ermittlungen ähnlicher Art um allgemeine Durchschnittsfeststellungen handelt. Denn es leuchtet ein, daß die Beschaffenheit derjenigen Münzen, welche Jahre, vielleicht Jahrzehnte lang unberührt in den Gewölben der Banken liegen, ebensowenig maßgebend sein kann wie solcher Münzstücke, welche fortwährend im lebhaftesten täglichen Verkehre die Hände wechseln oder durch die Art des Transportes sehr gegeneinander gerieben werden, und die schon nach einigen Jahren eine Abnutzung zeigen, die sonst erst in einem viel längeren Zeitraume stattfindet. Nur die Durchschnitte großer Summen, vieler Jahrgänge und aus verschiedenen Lokalitäten können daher eine gewagte ungefähre Schätzung gestatten. Mit diesem Vorbehalte geben wir im Folgenden einige Ermittlungen in Bezug auf Goldmünzen.

Nach umfassenden Untersuchungen des Herrn Feer-Herzog (L'unification monétaire international etc., Genève 1869) ergab sich für Zwanzigfrankenstücke aus der Periode von 1848 bis 1867 eine durchschnittliche jährliche Gewichtsverminderung um etwa 0,0002 (oder $\frac{1}{5}$ Permille), und aus der Periode von 1807 bis 1847 um nur 0,000119 bis 0,00016 (ca. $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{6}$ Promille), welcher Unterschied sich dadurch erklärt, daß die Abnutzung bei neuen Stücken stärker, bei bereits abgenutzten glatt gewordenen Stücken aber langsamer vor sich geht. Ferner ist die Gewichtsverringerung bei den kleineren Goldmünzen beträchtlich stärker, weil ihre Oberfläche verhältnißmäßig so viel größer ist im Vergleiche zum Werthe und ihr Umlauf in der Regel rascher ist. Bei Zehnfrankenstücken zeigte sich eine durchschnittliche jährliche Abnutzung von 0,000401 bis 0,000467 und bei den goldenen Fünffrankenstücken von 0,000620. Hiernach würde im Durchschnitte eine Abnutzung um $\frac{1}{2}$% anzunehmen sein für Zwanzigfrankenstücke in etwa 25 Jahren, und für Zehn- und Fünffrankenstücke in bezw. etwa $11\frac{1}{2}$ und 8 Jahren.

Diese Termine dürften indeß etwas auszudehnen sein, wenn man erwägt, daß schon ursprünglich am Gewichte der Münzen $\frac{1}{2}$ bis 1 Promille gefehlt haben und manche übermünzte Stücke eingeschmolzen worden sind.

Hinsichtlich der Abnutzung der englischen Goldmünzen ist Professor Jevons (i. J. 1869) auf Grund umfangreicher Untersuchungen zu dem

Resultate gelangt, daß durchschnittlich für ganze Sovereigns eine jährliche Abnutzung um $0{,}_{043}$ Grän pr. Stück und für halbe Sovereigns eine verhältnißmäßig noch stärkere Abnutzung anzunehmen sei, wonach durchschnittlich erstere nach 18, letztere schon nach 12 Jahren das Passirgewicht nicht mehr erreichen würden. Hr. Jevons meinte behaupten zu dürfen, daß (i. J. 1869) ein Dritttheil der Sovereigns und die Hälfte der halben Sovereigns unter dem legalen Passirgewichte umliefen.

Die wirkliche Abnutzung der englischen Goldmünzen ist aber unserer Ansicht nach nicht so beträchtlich anzunehmen wie hier berechnet wird, denn es ist in Anschlag zu bringen die oben erwähnte ungenaue Ausprägung der einzelnen Stücke vor 1870, welche zu einer Einschmelzung der übermünzten Stücke veranlaßte und von Anfang an das Durchschnittsgewicht der in Zirkulation verbleibenden Stücke niedriger stellte.

Der Bundeskommissar Geh. Rath Michaelis (Stenographische Berichte des Reichstages 1873 S. 118) bemerkte unter Zugrundelegung der oben erwähnten Ermittelungen über die Abnutzung der französischen Goldmünzen, daß man darauf gefaßt sein müsse, die Zwanzigmarkstücke nach etwa 25 Jahren und die Zehnmarkstücke nach 12 Jahren, weil sie dann in Folge der Abnutzung nicht mehr das Passirgewicht haben würden, einziehen und neu prägen zu müssen.

Eine eigenthümliche und für die Zukunft höchst bedeutungsvolle Bestimmung des hier in Rede stehenden Paragraphen ist, daß nicht allein die öffentlichen Kassen, sondern auch „Geld- und Kreditanstalten und Banken" gehalten sein sollen, angenommene Reichsgoldmünzen, welche so weit abgenutzt sind, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, nicht wieder auszugeben. Die Folge dieser Vorschrift, wofern sie wirklich ausgeführt werden sollte (eine Strafbestimmung für Kontraventionsfälle findet sich bis jetzt nicht), würde für die Aufrechthaltung des Münzfußes von großer Bedeutung sein. Die Geld- und Kreditanstalten und Banken würden nämlich hierdurch veranlaßt sein, über die bei ihnen eingehenden Reichsgoldmünzen beständig eine genaue Kontrole zu führen und die unterwichtigen Stücke bei den Reichskassen zum Umtausche gegen vollwichtige Stücke abzuliefern, die kompetente Reichsbehörde aber würde für Einschmelzung und Neuprägung der so eingehenden Münzen zu sorgen haben. Die hieraus der Reichskasse künftig erwachsenden Kosten sind zum großen Theile jetzt schon im Voraus ersetzt durch den Gewinn, welcher derselben durch die bisherige vortheilhafte Anschaffung des Münzmaterials für die Ausprägung der ersten Milliarde Mark in Reichgoldmünzen zugeflossen sind, und werden später theilweise durch die vorgeschriebene Münzgebühr, welche die Privaten zu höherem Betrage, als die eigentlichen Ausmünzungskosten bedingen, zu entrichten haben würden, gedeckt werden. In der von der neuen Deutschen Münzverfassung mit größter Liberalität getroffenen umfassenden Vorkehrungen zur Einziehung abgenutzter Reichsgoldmünzen muß ein wesentlicher Vorzug selbst vor dem sonst so ausgezeichneten neuen englischen Münzgesetze von 1870 erkannt werden. Denn dieses hat hierfür nur die frühere Bestimmung beibehalten, wonach Jedermann berechtigt ist, ihm in Zahlung angebotene unterwichtige Landesgoldmünzen zu kassiren.



(„Where any gold coin of the realm is below the current weight as provided by this Act, or where any coin is called in by any proclamation, every person shall, by himself or others, cut, break, or deface any such coin tendered to him in payment, and the person tendering the same shall bear the loss.")

In der Praxis wird nur von der Bank von England diese Befugniß in Anwendung gebracht, indem dort das Gewicht jedes einbezahlten ganzen oder halben Sovereign geprüft und die unterwichtigen sofort zerschnitten und dem Einbringer so zurückgegeben werden. Jeder kundige Geschäftsmann vermeidet es deshalb sorgfältig, zu leicht gewordene Goldstücke bei der Bank einzuzahlen, und je abgenutzter ein Goldstück, desto hartnäckiger verbleibt es in der Regel im sonstigen Verkehre. —

Der Grund, weshalb die Einziehung zu leicht gewordener Reichsgoldmünzen für Rechnung des Reiches diejenigen Stücke ausschließt, welche „durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind", liegt darin, daß eine prinzipielle Ausdehnung der Einziehung auch hierauf die gemeinschädliche betrügerische Gewinnerzielung durch Beschneiden der Münze, oder auch durch Goldentziehung mittelst chemischer Prozeduren, zu befördern geeignet sein könnte, und daß das Publikum selbst gegen solche Betrügereien auf der Huth sein muß.

---

## §. 10.

**Eine Ausprägung von anderen als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen, mit Ausnahme von Denkmünzen, findet bis auf Weiteres nicht statt.**

---

Der dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf hatte nur gesagt:

„Die Bestimmung im zweiten Alinea des Artikels 11 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 wird aufgehoben."

Wozu die Motive bemerkten: „Durch das zweite Alinea des Arti-